

Friedhofsgebührenordnung (FGO) der Ev.- luth. St. Michael-Kirchengemeinde für den Friedhof Wehmingen

Gemäß §5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsverordnung vom 13. Nov. 1973 und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Michael-Kirchengemeinde Wehmingen für den Friedhof in Wehmingen, im folgenden Friedhof genannt, am 28. Mai 2025 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonst in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Nutzungsgebühr ist,
 1. Wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. Wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 4. Wer zu den bestattungspflichtigen Personen gemäß Bestattungsgesetz Niedersachsen § 8 Abs. 3 gehört.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. Wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. Wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld des Nutzungsrechtes der Grabstätte mit dem Erwerb für die gesamte Nutzungsdauer oder bereits mit der

Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

Gebühren für das Abräumen der Grabstelle und des Grabmals entstehen mit der Genehmigung der Grabstelle.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Nutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten wird für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 3 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages, zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren und Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Grabstelle

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte für Sargbestattungen für 30 Jahre
Für Kinder bis 5 Jahren werden keine Gebühren erhoben | 660,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte für Sargbestattungen | |
| a) Für 30 Jahre – je Grabstelle | 780,00 € |
| b) Je Verlängerungsjahr / je Grabstelle | 26,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätten | |
| a) Für 20 Jahre – je Grabstelle | 580,00 € |
| b) Je Verlängerungsjahr/je Grabstelle | 29,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte unter einem Baum
Max. für zwei Urnenbeisetzungen | |
| a) Für 20 Jahre, je Grabstelle | 860,00 € |
| b) Je Verlängerungsjahr/je Grabstelle | 43,00 € |
|
Pflegeleichte Familienurnengrabstätte unter einem Baum | |
| für 8 Grabstellen, für 20 Jahre, je Grabstelle 725,00 € | 5800,00€ |
| Je Verlängerungsjahr /Grabstelle | 36,00 € |
| Die Kosten für einen Baum und die Pflanzung tragen die Nutzungsberechtigten. | |
| Die Wuchshöhe des Baumes ist auf 2,50 m begrenzt | |
| 5. Umwandlung einer übergroßen, mehrstelligen Familien-Wahlgrabstätte
mit bereits mehr als fünf belegten Grabstellen in eine
pflegeleichte Urnen-Wahlgrabstätte mit max. 8 Grabstellen
für 20 Jahre, je Grabstelle, 580,00 €, | 4640,00€ |
| Für jedes Verlängerungsjahr – je Grabstelle | 29,00 € |
| Weitere Kosten der Umwandlung in eine pflegeleichte
Grabstätte tragen die Nutzungsberechtigten. | |
| 6. Pflegeleichte Erd-Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre | 1.400,00 € |
| 7. Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte | |
| a) Für 30 Jahre – je Grabstelle | 1.800,00 € |
| b) Für jedes Verlängerungsjahr – je Grabstätte | 60,00 € |

8. Überschreitet bei einer zusätzliche Bestattung in eine bereits belegte Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit das bisherige Nutzungsrecht, wird zur Anpassung an die neue Ruhezeit neben einer Gebühr gemäß Abschnitt I 2a), 3a), 4a) und 7a) eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I 2 b), 3b), 4b) und 7b) für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für Umbettungen

Gebühr für die Ausgrabung bzw. Umbettung einer Urne oder eines Sarges 850,00 €

Die Kosten der Sarg- oder Urnenausgrabung tragen die Nutzungsberechtigten

III. Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle

Je Trauerfeier 160,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung, Änderungen, sowie der Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen und Einebnung

(1) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines stehenden Grabmales 85,00 €

Sowie die laufende Überprüfung der Standsicherheit einmalig für die Dauer

Des Nutzungsrechtes. Diese Gebühr ist beim Erwerb des Nutzungsrechts zu

Entrichten.

(2) Bei einer Verlängerung von Nutzungsrechten für die Überprüfung der Standsicherheit eines Grabmals je Jahr und Grabmal 3,00 €

(3) Gebühren für die Einebnung von Grabstellen 120,00 €

(4) Kosten für eine notwendige Maschinenmiete zum Abbau und

Transport von Grabsteinen werden je nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 10.08. 2014 und die Änderung vom 18.08. 2014 außer Kraft

Wehmingen, den 28.05.25

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehmingen

Der Kirchenvorstand

Kent Brägle

Vorsitzende/r



Synt. Seefeld

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß §§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 30.04.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt

Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

[Signature]

Bevollmächtigte/r

